

GESCHÄFTSORDNUNG DES ARBEITSKREISES BAUSACHVERSTÄNDIGE IM BDB

(Fassung vom 08. Oktober 2004)

1.0 Vereinsrechtliches

1.1 Der Arbeitskreis Bausachverständige ist ein Zusammenschluß von Bausachverständigen verschiedener Fachrichtungen, die als Mitglieder dem Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e.V. - BDB- angehören.

1.2 Die vereinsrechtliche Bürgschaft trägt der BDB.

1.3 Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen trägt der BDB.

2.0 Mitgliedschaft

2.1 Ordentliches Arbeitskreismitglied kann auf schriftlichen Antrag jedes Mitglied des unter 1.1 genannten Verbandes werden, das als Bausachverständiger tätig ist. Die Tätigkeit als Bausachverständiger ist nachzuweisen.

2.2 Außerordentliche Mitglieder können Sachverständige aus dem Bau- und Immobilienbereich werden, die den Aufnahmebedingungen nicht entsprechen, sich aber der Belange des Berufsstandes besonders annehmen und über besondere Sachkunde in einem Spezialbereich verfügen.

2.3 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Arbeitskreis besondere Verdienste erworben hat.

2.4 Fachgruppenmitglieder: Bau- u. Immobiliensachverständige, die sich zu Gruppen und/oder einer Partnerschaft vereinigt haben, können als Gruppe beitreten.

2.5 Über abgelehnte Aufnahmegesuche im Falle 2.1 ist innerhalb 4 Wochen Berufung zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

2.6 Die Mitglieder des Arbeitskreises sind verpflichtet, sich Ihre besondere Sachkunde als Sachverständige durch laufende Fortbildung zu erhalten und regelmäßig an den Sachverständigen-Gesprächsrunden ihrer Region, sowie an den Tagungen des Arbeitskreises teilzunehmen.

3.0 Aufgaben und Finanzierung

3.1 Der Arbeitskreis Bausachverständige nimmt die über den üblichen Aufgabenkreis der anderen Einrichtungen des BDB hinausgehenden spezifischen Aufgaben und Dienstleistungen für Bausachverständige wahr.

3.2 Aufgaben des Arbeitskreises sind: Berufliche Weiterbildung und Erfahrungsaustausch der Bausachverständigen verschiedener Fachgebiete; Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung von regionalen Gesprächsrunden zum Zweck des Meinungs- und Informationsaustausches; Förderung neuer Tätigkeitsfelder für Bausachverständige; Beratende Unterstützung der Nachwuchskräfte.

3.3 Der Arbeitskreis erhebt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Alt- und Ehrenmitglieder erhalten einen Nachlaß. In Sonderfällen kann der Vorstand Beitragsbefreiung gewähren. Die Finanzierung besonderer Veranstaltungen erfolgt über Teilnehmergebühren, in der Regel in Zusammenarbeit mit dem "Bildungswerk des BDB Bad.-Württ. e.V.". Für besondere Dienstleistungen und Veranstaltungen kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe und Zahlungsziel im Bedarfsfalle vom Vorstand des Arbeitskreises im Einvernehmen mit den Begünstigten festzusetzen ist.

4.0 Vollversammlung

4.1 Die Mitglieder des Arbeitskreises bilden die Vollversammlung.

4.2 Aufgaben der Vollversammlung sind: Beratung des Aufgabenkataloges, Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichtes, Wahl eines Vorstandes auf zwei Jahre.

4.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.4 Eine Vollversammlung muß mit drei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

5.0 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister, den Beisitzern für verschiedene Aufgaben nach Bedarf.

5.2 Der Präsident des BDB gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

5.3 Der Vorstand hat das Recht, zwischen den Wahlen geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand heranzuziehen und mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

5.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit für den Arbeitskreis ehrenamtlich aus. Reisekosten und Auslagen werden gemäß § 12 Ziffer 3 der Satzung des BDB-Landesverbandes Baden-Württemberg auf Antrag erstattet.

6.0 Geschäftsführung

6.1 Für die nach Ziffer 3 anfallenden Aufgaben regelt der Vorstand die Abwicklung.

6.2 Als Anschrift der Geschäftsstelle des Arbeitskreises gilt die jeweilige Anschrift des Vorsitzenden.

7.0 Übergangsbestimmung

7.1 Die bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung bei der Landesgeschäftsstelle eingetragenen, oder dem Vorstand gemeldeten Mitglieder des Arbeitskreises Bausachverständige, bleiben Arbeitskreismitglieder. Das Antrags- und Aufnahmeverfahren gemäß Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung gilt für Mitgliedschaften nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.

Baden-Baden im Oktober 1989, geändert am 02. Oktober 1993,
am 12. Oktober 2001 und am 08. Oktober 2004

Stuttgart, 08.10.2004, von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

f. d. R. gez. H. Ecker für den Vorstand/Berichterstatter des AK-BSV